

Sachverhalt:

- A. A.____ belegt seit dem Herbstsemester 2010 den Studiengang „Bachelor of Medicine“ in Humanmedizin (Bmed) an der Math.-Naturw. Fakultät der Universität Freiburg. Für das Herbstsemester 2013 liess sie sich exmatrikulieren und ab dem Frühlingsemester 2014 wieder immatrikulieren. Sie bestand die Prüfungen des 1. Semesters im 1. Versuch (Notendurchschnitt: 4.40). Sie fiel durch die Prüfungen des 2. Semesters im 1. Versuch (Notendurchschnitt: 2.87) und im 2. Versuch (Notendurchschnitt: 3.17). Auf ihr Gesuch hin gewährte ihr der Dekan der Math.-Naturw. Fakultät am 9. November 2011 für das 2. Semester ausserordentlicherweise einen 3. Versuch, den A.____ bestand (Notendurchschnitt: 3.98).
- B. A.____ fiel durch die Prüfungen des 3. Semesters im 1. Versuch (Notendurchschnitt: 3.18), sowie im 4. Semester im 1. (Notendurchschnitt: 3.38) und 2. Versuch (Notendurchschnitt: 3.81). Auf ihr Gesuch hin gewährte ihr der Dekan der Math.-Naturw. Fakultät am 25. Oktober 2013 aus gesundheitlichen Gründen einen 3. Versuch im 4. Semester, sobald sich ihre persönliche Situation verbessert habe. A.____ legte diesen 3. Versuch im 4. Semester in der Prüfungssession im Sommer 2014 ab.
- C. Mit Notenverfügung vom 2. Juli 2014 wurde A.____ mitgeteilt, dass sie bei diesem 3. Versuch im 4. Semester einen Notendurchschnitt von 3.8 erzielt habe.
- D. Mit Eingabe vom 31. Juli 2014 beschwerte sich A.____ bei der Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät über die Notenverfügung vom 2. Juli 2014 für die Untereinheiten MH. 411E, MH. 420E und MH. 431 E.
- E. Mit Schreiben vom 5. August 2014 bestätigte der Präsident der Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät den Eingang der Beschwerde vom 31. Juli 2014 und gab A.____ bekannt, dass einem Beschwerdeverfahren keine aufschiebende Wirkung zukomme, weswegen ihr auch nicht erlaubt sei, sich für die Prüfungen des 3. Semesters (im 2. Versuch) anzumelden.
- F. Mit Schreiben vom 6. August 2014 setzte die Studienbevollmächtigte der Math.-Naturw. Fakultät A.____ darüber in Kenntnis, dass sie die Evaluation einer Anrechnungseinheit dreimal nicht bestanden habe, was einem definitiven Nichtbestehen des Studienganges entsprach. A.____ wurde mitgeteilt, dass sie in Anwendung von Art. 16 Abs. 1 des Reglements vom 26. Oktober 2009 über die Erlangung des Bachelor of Medicine und für die vorklinischen Studien der Zahnmedizin definitiv vom Studium der Human- und Zahnmedizin ausgeschlossen werde.
- G. Mit Eingabe vom 10. August 2014 beschwerte sich A.____ bei der Rekurskommission der Universität Freiburg (Beschwerdeverfahren D 13/2014) und ersuchte um die Gewährung der aufschiebenden Wirkung für ihre bei der Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät rechtshängigen Beschwerde vom 31. Juli 2014. Ausserdem ersuchte sie um Bestätigung aller bisher erbrachten Leistungen.
- H. Mit Beschwerdeantwort vom 22. August 2014 nahm der Adjunkt des Dekanats und Studienbevollmächtigter zur Beschwerde vom 10. August 2014 Stellung.

- I. Mit Entscheid vom 23. September 2014 des Vize-Präsidenten der Rekurskommission der Universität Freiburg wurde das Beschwerdeverfahren D 13/2014 ausgesetzt, bis zur Erledigung der Beschwerde vom 31. Juli 2014 durch die Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät. Mittels vorsorglicher Massnahme ordnete der Vize-Präsident der Rekurskommission der Universität Freiburg mit gleichem Entscheid an, dass A.____ provisorisch zum Herbstsemester 2014/2015 des 2. Studienjahres Medizin zuzulassen ist und das Dekanat der Math.-Naturw. Fakultät ihr die bisher erbrachten Leistungen des 1. und 2. Studienjahres bestätigen soll.
- J. Mit Mail vom 17. Oktober 2014 wurde A.____ durch die Dienststelle für Zulassung und Einschreibung der Universität Freiburg darauf aufmerksam gemacht, dass sie von der Universität Freiburg exmatrikuliert wurde. Mit Mail vom gleichen Tag wies A.____ die Dienststelle auf die vorsorgliche Massnahme des Vize-Präsidenten der Rekurskommission der Universität Freiburg vom 23. September 2014 hin und ersuchte die Dienststelle darum, die Exmatrikulation aufzuheben. Mit Mail vom 20. Oktober 2014 antwortete die Dienststelle A.____, dass ihre Anfrage mit dem internen Rechtsdienst besprochen werden muss.
- K. Mit Entscheid vom 20. Oktober 2014 wies die Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät die Beschwerde von A.____ vom 31. Juli 2014 ab und entzog einer eventuellen Beschwerde gegen diesen Entscheid die aufschiebende Wirkung.
- L. Mit Mail vom 28. Oktober 2014 informierte die Dienststelle für Zulassung und Einschreibungen der Universität Freiburg A.____, dass die Math.-Naturw. Fakultät sie informiert hat, dass ihre Beschwerde „abgelehnt war“. Folglich sei ihre Exmatrikulation (siehe hiervor, E. J) gültig.
- M. Am 21. November 2014 (Postaufgabe: 22. November 2014) reichte A.____ Beschwerde gegen den Entscheid der Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät vom 20. Oktober 2014 bei der Rekurskommission der Universität Freiburg ein und beantragte unter anderem, dass die Notenverfügung vom 2. Juli 2014 für die Untereinheiten MH. 411E, MH. 420E und MH. 431E aufzuheben sei und neue Noten, beruhend auf nach oben korrigierten Prüfungsergebnissen, zu verfügen seien. Desweiteren sei die aufschiebende Wirkung ihrer Beschwerde wiederherzustellen und die Fakultät anzuweisen, ihr alle Studienbestätigungen auszustellen.
- N. Mit Schreiben vom 27. Februar 2015 wurde A.____ aufgefordert, den angefochtenen Entscheid vom 20. Oktober 2014 der Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät nachzureichen, was mit Eingabe vom 9. März 2015 erfolgte.
- O. Am 20. März 2015 reichte die Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät ihre Beschwerdeantwort ein und schloss auf die Abweisung der Beschwerde von A.____.

Erwägungen:

- 1.1 Die Rekurskommission entscheidet über Beschwerden gegen letztinstanzliche Entscheide des Rektorats, einer Fakultät, einer anderen Lehr- und Forschungseinheit, einer universitären Kommission oder eines Organs einer universitären Körperschaft; Artikel 35 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 und die Gesetzgebung über das Staatspersonal bleiben vorbehalten (Art. 47c Abs. 1 des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität; UniG; SGF 430.1). Der Entscheid der Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät vom 20. Oktober 2014 ist innerhalb der Fakultät letztinstanzlich (Art. 47 der Statuten vom 25. Juni 2001 der Math.-Naturw. Fakultät der Universität Freiburg; SS 4.5.0.0; und Art. 20 Abs. 3 des Reglements vom 26. Oktober 2009 für die Erlangung der Bachelor of Medicine und für die vorklinischen Studien der Zahnmedizin; SS 4.5.1.6.1). Die Rekurskommission der Universität Freiburg ist daher sachlich, örtlich und funktionell zuständig.
- 1.2 Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 47e Abs. 1 UniG i.V.m. Art. 79 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege; VRG; SGF 150.1). Der Entscheid der Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät vom 20. Oktober 2014 wurde der Beschwerdeführerin am 23. Oktober 2014 zugestellt. Die Beschwerdeführerin hat ihre Beschwerde am 22. November 2014 der Post übergeben und sie somit rechtzeitig eingereicht.
- 1.3 Gemäss Art. 47d Abs. 3 UniG kann die Rekurskommission auf dem Zirkulationsweg entscheiden, sofern kein Mitglied sich dem widersetzt. Vorliegend erscheint eine mündliche Verhandlung nicht notwendig, weswegen der vorliegende Entscheid auf dem Zirkularweg ergeht.
- 1.4 Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gerügt werden (Art. 77 VRG, Art. 60 UniS). Gegen Entscheide betreffend die Beurteilung von Prüfungen und schriftlichen Arbeiten können nur Willkür und die Verletzung von Organisations- und Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden (Art. 7 Abs. 2 des Reglements vom 26. Februar 2015 über die Organisation und das Verfahren der Rekurskommission der Universität Freiburg; RRSKU).
2. Soweit die Beschwerdeführerin die Ausstellung aller Studienbestätigungen durch die Math.-Naturw. Fakultät begehrt, ist auf die Beschwerde mangels sachlicher Zuständigkeit nicht einzutreten. Mit Entscheid vom 23. September 2014 hat der Vize-Präsident der Rekurskommission der Universität Freiburg im Verfahren D 13/2014 bereits angeordnet, dass A.____ provisorisch zum Herbstsemester 2014/2015 des 2. Studienjahres Medizin zuzulassen ist und das Dekanat der Math.-Naturw. Fakultät ihr die bisher erbrachten Leistungen des 1. und 2. Studienjahres bestätigen soll. Dieser Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen. Somit ist die sachliche Zuständigkeit der Rekurskommission der Universität Freiburg für diese Frage nicht mehr gegeben. Im Übrigen steht der Vollstreckung dieses Entscheids vom 23. September 2014 nichts im Weg, sieht doch insbesondere Art. 18 Abs. 3 des Reglements vom 26. Oktober 2009 für die Erlangung des Bachelor of Medicine und für die vorklinischen Studien der Zahnmedizin (SS 4.5.1.6.1) vor, dass im Falle eines Nichtbestehens oder eines Unterbruchs des Studiums der Student oder die Studentin auf Anfrage eine Bescheinigung für die ECTS-Kredite derjenigen Unterrichtseinheiten erhält,

welche mit einer Prüfung evaluiert wurden, an welcher er oder sie die Note ≥ 4.0 erhalten hat oder bestanden wurde. Gemäss Fussnote zu Art. 3 Abs. 1 desselben Reglements versteht man unter einer Unterrichtseinheit eine Lehrveranstaltung, welche ein Semester dauert, wie beispielsweise einen Themenblock, ein Praktikum, Klinische Kompetenzen, usw. Einer Ausfertigung der entsprechenden Bestätigungen, gestützt auf das obige Reglement und den vorsorglichen Massnahmenentscheid vom 23. September 2014, steht somit nichts im Wege. Das Dekanat der Math.-Naturw. Fakultät wird somit angehalten, den Entscheid vom 23. September 2014 des Vize-Präsidenten der Rekurskommission der Universität Freiburg umzusetzen und A.____ die entsprechenden Studienbestätigungen auszustellen.

3. Die Beschwerdeführerin rügt die willkürliche Benotung der Prüfungen der Untereinheiten MH. 411E, MH. 420E und MH. 431E. Sie rügt ausserdem eine fehlerhafte Zusammensetzung der Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät: zum einen habe die Rekurskommission ohne Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden getagt, zum anderen habe ein Mitglied der Rekurskommission die Ausstandsregeln verletzt.
4. Gemäss Art. 10 Abs. 1 RRSKU kann die Rekurskommission den angefochtenen Entscheid nur zugunsten eines Beschwerdeführers oder einer Beschwerdeführerin ändern. Sie ist in keinem Fall an die von den Parteien vorgebrachten Begründungen gebunden (Art. 10 Abs. 1 RRSKU). Sie stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 45 VRG) und wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 10 Abs. 1 VRG).
5. Aus dem angefochtenen Entscheid vom 20. Oktober 2014 ist ersichtlich, dass die Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät für diesen Entscheid in folgender Besetzung tagte: Prof. B.____, Präsident, Prof. C.____, Prof. D.____, Prof. E.____, Prof. F.____; mithin also ohne Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und ohne Vertreter der Studierenden. Dieser Umstand wird ausserdem ausdrücklich von der Beschwerdeführerin gerügt und von der Vorinstanz nicht bestritten. Vielmehr bestätigt die Vorinstanz in ihrer Beschwerdeantwort, dass die Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und der Studierenden fehlten, da sie aus verschiedenen Gründen gleichzeitig von der Kommissionsarbeit zurückgetreten sind und sich kurzfristig keine neuen Kandidaten für diese Arbeit zur Verfügung stellten.

Aus dem angefochtenen Entscheid vom 20. Oktober 2014 ist ebenfalls ersichtlich, dass an diesem Entscheid insbesondere Prof. C.____ als Mitglied der Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät mitwirkte, obwohl er ebenfalls gewisse von der Beschwerdeführerin angefochtene Prüfungen abnahm und bewertete (Prüfungen der Untereinheit MH. 431E und MH. 420E). Diesbzgl. rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung der Ausstandsregeln. Die Vorinstanz wiederum bringt in ihrer Beschwerdeantwort vor, dass es nach ihrer Auffassung gerechtfertigt war, dass Prof. C.____ als Mitglied der Rekurskommission am Entscheid vom 20. Oktober 2014 mitwirkte, da er lediglich eine Teilaufgabe, welche die Beschwerdeführerin kritisierte, korrigiert habe.

6. Ob eine kantonale Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde in ordnungsgemässer Zusammensetzung entschieden hat, beurteilt sich in erster Linie nach dem einschlägigen kantonalen Organisations- und Verfahrensrecht. Unabhängig davon ist die richtige Besetzung des Gerichts bzw. die richtige Zusammensetzung der entscheidenden

Verwaltungsbehörde durch die Verfassung gewährleistet (BGE 127 I 128 E. 3c). Für Verwaltungsbehörden ergibt sich die Garantie auf die richtige Zusammensetzung der Entscheidbehörde aus Art. 29 Abs. 1 BV (EHRENZELLER, St. Galler Kommentar BV 2008, N. 18 ad Art. 29 BV).

- 6.1 Gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. e und Art. 47 der Statuten vom 25. Juni 2001 der Math.-Naturw. Fakultät der Universität Freiburg (SS 4.5.0.0) setzt der Fakultätsrat eine Rekurskommission ein. Vorab festzuhalten gilt, dass weder die Statuten vom 25. Juni 2011 der Math.-Naturw. Fakultät, noch das Reglement vom 26. Oktober 2009 für die Erlangung der Bachelor of Medicine und für die vorklinischen Studien der Zahnmedizin (SS 4.5.1.6.1) besondere Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät enthalten. Soweit ersichtlich existiert ebenfalls kein eigenes, publiziertes Reglement der Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät.

Art. 91a Abs. 1 der Statuten vom 31. März 2000 der Universität Freiburg (SGF 430.11) sieht jedoch vor, dass die Rekurskommissionen der Fakultäten eine ständige Kommission der Fakultät gemäss den dafür geltenden Bestimmungen darstellen. Sie sind so zusammengesetzt, dass sie unabhängig von anderen Fakultätsorganen entscheiden können. Die Universitätsstatuten stellen gegenüber den Fakultätsstatuten übergeordnetes und gemäss ihrem klaren Wortlaut zwingendes Recht dar (Urteil der Rekurskommission der Universität Freiburg vom 29. November 2000, E. 2d, in: FZR 2000, S. 325, 327).

Gemäss Art. 36 Abs. 1 der Statuten der Math.-Naturw. Fakultät muss die Zusammensetzung einer Kommission der Math.-Naturw. Fakultät eine angemessene Vertretung jeder Körperschaft i.S.v. Art. 66 Abs. 1 der Statuten der Universität Freiburg beinhalten. Art. 66 Abs. 1 der Statuten der Universität Freiburg wiederum sieht vor, dass die Körperschaft der Professoren und Professorinnen, die Körperschaft der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die Studierendenschaft der Universität Freiburg zur Vertretung mit beschliessender Stimme in den Universitätskommissionen berechtigt sind. Gemäss Art. 36 Abs. 5 der Statuten der Math.-Naturw. Fakultät organisieren sich die Kommissionen selbst. Der Präsident oder die Präsidentin ist in der Regel Mitglied der Professorenschaft.

Der Internetseite der Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät (<http://www.unifr.ch/science/de/faculte/recours> (besucht am 14. Mai 2015)) wiederum kann entnommen werden, dass sich die fragliche Rekurskommission aus 5 Professoren verschiedener Departemente, einem Vertreter oder einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden zusammensetzt.

- 6.2 Gemäss Art. 47 Abs. 3 der Statuten der Math.-Naturw. Fakultät tritt das Kommissionsmitglied der Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät, das in der Sache befangen ist oder ein persönliches Interesse hat, in den Ausstand. Gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. a und 21 VRG gelten für Mitglieder der Rekurskommission der Fakultäten ebenfalls die Ausstandsbestimmungen von Art. 21 VRG. Insbesondere haben Professoren, deren Prüfungsentscheide angefochten sind, im fakultätsinternen Beschwerdeverfahren in den Ausstand zu treten (Art. 97 Abs. 1 VRG; FELIX BAUMANN, Die Rekurskommission der Universität Freiburg – Organisation, Verfahren und ausgewählte Fragen, in: FZR 2001, S. 235 ff., 257).

- 6.3 Besteht eine Behörde aus einer bestimmten Zahl von Mitgliedern, so müssen - unter Vorbehalt abweichender Ordnung - beim Entscheid alle mitwirken. Die Behörde, die in unvollständiger Besetzung entscheidet, ohne dass das Gesetz ein entsprechendes Quorum vorsieht, begeht eine formelle Rechtsverweigerung. Wenn einzelne Mitglieder aus triftigem Grund in Ausstand treten wollen oder müssen, sind sie zu ersetzen. Jeder Verfahrensbeteiligte hat Anspruch darauf, dass die Behörde richtig zusammengesetzt ist, vollständig und ohne Anwesenheit Unbefugter entscheidet (BGE 137 I 340 E. 2.2.1 mit Hinweisen).
7. Aus E. 6.1 hiervor erhellt sich, dass mangels abweichender Vorschriften und in Befolgung rechtsstaatlicher Grundsätze die Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät zur Beschlussfassung mindestens gemäss Art. 36 Abs. 1 der Statuten der Math.-Naturw. Fakultät und Art. 66 Abs. 1 der Statuten der Universität Freiburg zusammengesetzt sein muss, mit anderen Worten also aus Vertretern der drei universitären Körperschaften. Soweit ein Mitglied in den Ausstand treten muss, ist dieses wiederum zu ersetzen. Es entspricht nicht dem Zweck eines Rechtssprechungsorgans, dass die Besetzung des Spruchkörpers von zufälligen Umständen wie der beliebigen An- oder Abwesenheit einzelner Mitglieder abhängt (siehe auch BGE 127 I 128 E. 4c). Die Beschlussfähigkeit der Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät mag durch die geltenden Regelungen in Frage gestellt werden, kann doch die vorgeschriebene Besetzung bereits bei Verhinderung eines einzigen Mitglieds nicht mehr eingehalten werden. Es ist aber nicht Sache der Rekurskommission der Universität Freiburg, die Mängel der jetzigen Regelung zu beheben.
- 7.2 Aus dem angefochtenen Entscheid ist ersichtlich, dass dieser Entscheid durch die Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät in ausschliesslicher Besetzung der Vertreter der Professorenschaft gefällt wurde. Weder der Vertreter oder die Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter, noch der oder die Vertreterin der Studierendenschaft waren an der Beschlussfassung des angefochtenen Entscheids beteiligt. Aus den Akten ist nicht ersichtlich und es wird auch weder von der Beschwerdeführerin, noch von der Vorinstanz geltend gemacht, dass der Beschwerdeführer auf die Mitwirkung eines der Kommissionsmitglieder gültig verzichtet hätte (BGE 127 I 128 E. 4c) oder eine abweichende Regelung diese (oder eine andere) reduzierte Besetzung gestattet hätte. Somit hat die Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät nicht in der vorgeschriebenen Besetzung entschieden und dadurch sowohl Art. 36 Abs. 1 der Fakultätsstatuten und Art. 66 Abs. 1 der Universitätsstatuten als auch den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine richtige Zusammensetzung der Behörde verletzt.
- 7.3 Diesbzgl. gilt es festzuhalten, dass die Regelungen für Exekutivorgane, wie z.B. Staatsrat (vgl. Art. 35 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2001 über die Organisation des Staates und der Verwaltung; SGF 122.0.1) oder Gemeinderat (vgl. Art. 64 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden; SGF 140.1), sowie der Legislativorgane, wie z.B. des Senats (Art. 32 Abs. 2 UniG) oder der Fakultätsräte (Art. 92 Abs. 2 i.V.m. Art. 98 Abs. 1 UniS), die wegen des Fehlens von Ersatzmitgliedern notgedrungen auch in reduzierter Besetzung entscheiden können müssen, solange das vorgeschriebene minimale Quorum erreicht ist, sich nicht analog auf Rechtssprechungsorgane (Rekurskommissionen, Gerichte) übertragen lassen (siehe auch BGE 127 I 128 E. 4c).

8. Der Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine richtige Zusammensetzung der Behörde wurde ebenfalls verletzt, soweit an dem angefochtenen Entscheid ein Kommissionsmitglied mitwirkte, welches in Anwendung von Art. 97 Abs. 1 VRG in den Ausstand hätte treten sollen. Wie bereits in E. 6.2 erwähnt, haben insbesondere Professoren, deren Prüfungsentscheide angefochten sind, im fakultätsinternen Beschwerdeverfahren in den Ausstand zu treten (siehe auch Urteil der Rekurskommission der Universität Freiburg vom 29. November 2000, E. 2g, in: FZR 2000, S. 325, 328). Vorliegend beurteilte die Vorinstanz zwar eine Beschwerde gegen eine Notenverfügung, die mehrere Prüfungen und Noten betraf, welche wiederum von unterschiedlichen Examinatoren abgenommen und festgesetzt wurden. Entgegen dem Dafürhalten der Vorinstanz lässt sich daraus jedoch nicht ableiten, dass von dem klaren Wortlaut von Art. 97 Abs. 1 VRG abgewichen werden kann. Würde man der Auffassung der Vorinstanz folgen, könnte das zu dem Ergebnis führen, dass an einem Beschwerdeentscheid über eine Verfügung, welche mehrere Noten und unterschiedliche Examinatoren betrifft, die jeweiligen Examinatoren mitwirken könnten, da jeder für sich allein genommen lediglich bzgl. seiner vergebenen Note in den Ausstand treten müsste. Gemäss klarem Wortlaut von Art. 97 Abs. 1 VRG kann jedoch eine Person nicht an der Beurteilung einer Beschwerde gegen einen Entscheid mitwirken, an dessen Erlass sie beteiligt war. Der genaue Umfang dieser Beteiligung ist dabei unerheblich. Vorliegend hat das fragliche Mitglied der Vorinstanz an dem angefochtenen Entscheid mitgewirkt, obwohl sie gleichzeitig und unbestrittenermassen an der von der Beschwerdeführerin ursprünglich angefochtenen Notenverfügung vom 2. Juli 2014 ebenfalls mitwirkte. Aus dem angefochtenen Entscheid ist sogar ersichtlich, dass das fragliche Kommissionsmitglied eine Stellungnahme zuhanden der Vorinstanz über die angefochtenen Prüfungsergebnisse einreichte, in gleicher Weise wie andere Examinatoren der angefochtenen Prüfungen, welche nicht gleichzeitig der Vorinstanz angehörten. Folglich wurde der Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine richtige Zusammensetzung der Behörde verletzt, soweit an dem angefochtenen Entscheid ein Kommissionsmitglied mitwirkte, welches in Anwendung von Art. 97 Abs. 1 VRG in den Ausstand hätte treten sollen.
9. Der aus der Verfassung abgeleitete Anspruch auf richtige Zusammensetzung der Behörde ist formeller Natur. Seine Verletzung führt, ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selber, zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (BGE 127 I 128 4d; Urteil des Bundesgerichts 5A_523/2014 vom 13. Januar 2015 E. 1). Es muss daher auf die übrigen Rügen nicht mehr im Detail eingegangen werden. Im Hinblick auf kommende Verfahren rechtfertigen sich immerhin ein kurzer Hinweis (Urteil des Bundesgericht 2P.26/2006 vom 1. September 2003 E. 4):

Wie bereits im formellen Teil des vorliegenden Beschwerdeentscheids ausgeführt, können gegen Entscheide betreffend die Beurteilung von Prüfungen und schriftlichen Arbeiten nur Willkür und die Verletzung von Organisations- und Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden (Art. 7 Abs. 2 RRKU). Die Kognition ist damit – von der Überprüfung formeller Rechtsverletzungen abgesehen – auf Willkür beschränkt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-5503/2010 vom 11. Mai 2012 E. 3.1). Kommt die Beschwerdeinstanz zu dem Schluss, dass eine Note willkürlich festgesetzt wurde, so kann sie aufgrund ihrer beschränkten Kognition die Note nicht selber festsetzen, sondern lediglich auf die gebührenfreie Wiederholung des betroffenen Prüfungsteils erkennen (Urteil

des Bundesverwaltungsgerichts B-5503/2010 vom 11. Mai 2012 E. 1.4; FELIX BAUMANN, S. 250).

10. Im Ergebnis ist die Beschwerde vom 21. November 2014 somit gutzuheissen, der angefochtene Entscheid vom 20. Oktober 2014 aufzuheben und die Sache an die Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät zu neuem Entscheid in richtiger Zusammensetzung zurückzuweisen. Mit Entscheid in der Hauptsache und Rückweisung an die Vorinstanz erweist sich auch das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde 21. November 2014 als gegenstandslos.
11. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu erheben (Art. 47e Abs. 2 UniG).

Die Rekurskommission entscheidet:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und der Entscheid der Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät vom 20. Oktober 2014 wird aufgehoben. Die Sache wird an die Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät zu neuem Entscheid zurückgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann binnen 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet beim Kantonsgericht, verwaltungsrechtliche Abteilung, Rue des Augustins 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg, einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Freiburg, 16. Juni 2015

Der Präsident

Der jur. Sekretär